

ZAP-Gesetzgebungsreport

Zusammengestellt von Prof. Dr. Martin Henssler und Akademischer Rat Dr. Christian Deckenbrock, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln

Mit dem letzten Gesetzgebungsreport (ZAP 2010, 199 ff.) war die Berichterstattung über die Gesetzgebungstätigkeit in der 16. Legislaturperiode abgeschlossen worden, auch wenn manche dieser Gesetze erst 2010 in Kraft getreten sind. Beispiele hierfür sind etwa das seit dem 1. 2. 2010 wirksame Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen v. 31. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2529; dazu BRAUN ZAP F. 19, S. 731 ff.) und das seit dem 1. 7. 2010 geltende Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7. 7. 2009 (BGBl. I, S. 1707; dazu SINGER ZAP F. 14, S. 613 ff.). Diese Ausgabe des Gesetzgebungsreports gibt einen Überblick über die Aktivitäten des Gesetzgebers in der nun etwa 15 Monate alten 17. Legislaturperiode. Die Zahl der bereits verkündeten oder gar in Kraft getretenen Gesetze ist naturgemäß noch vergleichsweise überschaubar, eine Reihe wichtiger Gesetzgebungsvorhaben ist jedoch auf den Weg gebracht worden. Die aus anwaltlicher Sicht besonders bedeutenden werden an dieser Stelle vorgestellt. Abgerundet wird dieser Report durch eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen in den Berufsordnungen der Rechtsanwälte und Steuerberater.

I. Verkündete Gesetze

1. Schutz des Vertrauensverhältnisses zu Rechtsanwälten im Strafprozess

Mit dem zum 1. 2. 2011 in Kraft tretenden Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht v. 22. 12. 2010 (BGBl. I, S. 2261) wird der Schutz des § 160a Abs. 1 StPO, der ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot hinsichtlich aller Ermittlungsmaßnahmen vorsieht, auf Rechtsanwälte (einschließlich der niedergelassenen oder dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte) sowie auf nach § 206

BRAO in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände erstreckt. Damit sind Ermittlungsmaßnahmen unzulässig, die sich gegen diese Berufsträger richten und die voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die der Rechtsanwalt das Zeugnis verweigern dürfte; gleichwohl erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. So wird sichergestellt, dass die Kommunikation zwischen Mandant und Anwalt künftig in jedem Fall vertraulich bleibt. Bislang galt dies außer für Geistliche und Abgeordnete nur für Verteidiger des Beschuldigten; diese unbefriedigende Aufteilung der Anwaltschaft in Strafverteidiger und sonstige Anwälte beim Berufsgeheimnisschutz ist nun entfallen. (vgl. hierzu näher REBEHN ZAP F. 23, S. 917 ff., in diesem Heft).

2. Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36) erfordert zahlreiche Rechtsanpassungen im Bereich der Justiz vor allem in den Verfahren der Berufszulassung zu den rechtsberatenden Berufen. Sie werden mit dem am 28. 12. 2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. 12. 2010 (BGBl. I, S. 2248) vorgenommen. Das Gesetz führt für die Berufszulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft sowie für das Registrierungsverfahren nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz eine Genehmigungsfrist von maximal drei Monaten ein, innerhalb derer über den Antrag auf Berufszulassung zu entscheiden ist. Eine Überschreitung dieser Frist, deren Lauf erst mit Vorlage sämtlicher zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beginnt, hat allerdings keine Genehmigungsfiktion zur Folge. Für das

Verfahren zur Aufnahme in die bei den Insolvenzgerichten geführten Vorauswahllisten für Insolvenzverwalter werden, soweit der persönliche Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie eröffnet ist, ebenfalls Entscheidungsfristen eingeführt; außerdem wird die Abwicklung des Verfahrens über den sog. einheitlichen Ansprechpartner als Verfahrensmittler ermöglicht. In Kraft getreten sind ferner Änderungen bei der Prozessvertretungstätigkeit europäischer Hochschullehrer, bei der Anerkennung von Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden durch Übersetzer aus dem europäischen Ausland sowie bei der Registereinsicht durch ausländische Behörden im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit. Schließlich wurden – nicht von der Dienstleistungsrichtlinie geforderte – Anpassungen des Berufs-, Verfahrens-, Gerichtsverfassungs-, Kosten- und Markenrechts vorgenommen, um aufgetretene Streitfragen zum Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Notarsachen, zum Mechanismus der Verhinderung von Missbräuchen beim Pfändungsschutzkonto (PKonto) nach § 850k Abs. 8 ZPO, zur Amtsenthebung von Schöffen bei gröblicher Amtspflichtverletzung sowie zu den Gerichtskosten und Anwaltsgebühren im neuen familienrechtlichen Verfahren zu lösen und das Markenrecht an geänderte internationale Vorgaben anzupassen.

3. EU-weite Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen

Am 28. 10. 2010 ist das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates v. 24. 2. 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen v. 18. 10. 2010 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 1408). Die damit in das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) eingefügten §§ 86–87p regeln ein neuartiges Verfahren zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldsanktionen innerhalb der EU. Bisher war in Deutschland eine grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen für viele EU-Mitgliedstaaten (Ausnahmen insbesondere Niederlande und Österreich) nur über ein aufwändiges Verfahren möglich, das sich für die Praxis als untauglich erwies. Nunmehr sind Entscheidungen der meisten EU-Mitgliedstaaten über die Verhängung von

Geldstrafen und Geldbußen einschließlich Verfahrenskosten, Entschädigungen für das Opfer und Geldauflagen für Opferunterstützungsorganisationen – wenn nicht ausnahmsweise ein Verweigerungsgrund besteht – anzuerkennen und in Deutschland zu vollstrecken. Das Bundesamt für Justiz in Bonn ist die zentrale deutsche Bewilligungsbehörde für ein- und ausgehende Ersuchen und Vollstreckungsbehörde. Mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses sinkt die Chance für ausländische Täter, sich einer verhängten Sanktion zu entziehen. Für Deutschland soll dadurch insbesondere eine höhere Sicherheit auf den Straßen erreicht werden. Gleichzeitig haben die anderen Mitgliedstaaten, die den Rahmenbeschluss umgesetzt haben, ein erhöhtes Interesse daran, Rechtsverstöße zu ahnden, die ausländische Personen in ihrem Land begehen (Einzelheiten bei BURHOFF ZAP F. 22 S. 539 ff; KARITZKY/WANNEK NJW 2010, 3393).

4. Zentrales Testamentsregister

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer und zur Fristverlängerung nach der Hofraumverordnung v. 22. 12. 2010 (BGBl. I, S. 2255) sollen das Verfahren in Nachlasssachen verbessert und vor allem die Amtsgerichte und Notare entlastet werden. Es sieht zum 1. 1. 2012 die Einrichtung eines zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer vor, in das die vorhandenen Daten zu überführen sind. Hierzu sind in einem Zeitraum von maximal sechs Jahren etwa 15 Mio. kartenkartengebundene Verwahrungsnachrichten elektronisch zu erfassen.

5. Teilzeit-Wohnrechteverträge

Das Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge, das am 28. 10. 2010 vom Bundestag beschlossen worden ist und am 26. 11. 2010 den Bundesrat passiert hat, setzt die Richtlinie 2008/122/EG v. 14.1.2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeit-Nutzungsverträgen, Verträgen über langfristige

Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträge (ABl. L 33 v. 3. 2. 2009, S. 10) in deutsches Recht um. Zu diesem Zweck wurden insbesondere die §§ 481–486 BGB neu gefasst. Mit der Neuregelung greifen die verbraucher-schützenden Vorschriften bereits bei Teilzeit-Wohnrechten von mehr als einem Jahr (bislang: mindestens drei Jahre). Neu erfasst werden zudem Teilzeit-Nutzungsrechte an beweglichen Unterkünften wie Hausbooten oder Wohnmobilen, Vermittlungsverträge sowie Mitgliedschaften in Tauschsystemen über Teilzeit-Wohnrechteverträge und sog. langfristige Urlaubsprodukte, bei denen es um Preisnachlässe oder andere Vergünstigungen im Zusammenhang mit einer Unterkunft für die Dauer von mehr als einem Jahr geht. Verbrauchern steht künftig bei all diesen Verträgen ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu; während der Widerrufsfrist gilt ein Anzahlungsverbot. Übt ein Verbraucher sein Widerrufsrecht aus, entstehen ihm dadurch keine Kosten; er muss auch keinen Nutzungsersatz leisten. Den Unternehmer treffen verstärkte Informationspflichten. So hat er vor Vertragsschluss – auf europaweit einheitlich vorgegebenen Informationsformularen – ausführlich über die wesentlichen Aspekte (etwa über den Leistungsumfang und den Preis samt Nebenkosten) zu informieren.

6. Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Das Vierte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung v. 2. 12. 2010 (BGBl. I, S. 1746), das seit dem 9. 12. 2010 in Kraft ist, bestimmt, dass die Beiratsmitglieder nunmehr nicht mehr von der Wirtschaftsprüferversammlung, sondern von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt werden. Da zudem die bislang der Wirtschaftsprüferversammlung übertragene Satzungscompetenz auf den Beirat übertragen worden ist, blieben keine den Aufgabenkreis der Wirtschaftsprüferversammlung berührenden Funktionen mehr übrig. Folgerichtig ist diese als Organ der WPK gestrichen worden. Um die Beteiligung und Unterrichtung der Mitglieder sicherzustellen, wurde stattdessen die Durchführung von Kammerversammlungen gesetzlich verankert. Zudem ist nunmehr

die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis bei der BaFin im Bereich des Enforcement-Verfahrens nach Abschnitt 11 WpHG mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbar. Schließlich ist die Zuständigkeit für die Ahndung der durch Mitglieder der WPK begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 GwG und § 6 DL-InfoV auf die WPK übertragen worden.

7. Nachträgliche Sicherungsverwahrung

Das Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung v. 22. 12. 2010 (BGBl. I, S. 2300), seit dem 1. 1. 2011 in Kraft, ist die Reaktion auf das Urteil des EGMR v. 17. 12. 2009 (NJW 2010, 2495), mit dem die derzeit vollzogene Sicherungsverwahrung als Strafe i. S. d. Art. 7 Abs. 1 EMRK qualifiziert wurde. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die rechtsstaatlich umstrittene nachträgliche Sicherungsverwahrung weitgehend abzuschaffen und im Gegenzug die vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung auszuweiten. Künftig kann sich das Gericht bei schwer straffälligen Ersttätern, insbesondere Gewalt- oder Sexualverbrechern mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren, die Sicherungsverwahrung im Urteil vorbehalten. Die Anordnung des Vorbehalts kommt bereits dann in Betracht, wenn der Täter nach Überzeugung des Gerichts zumindest wahrscheinlich gefährlich ist. Das Gericht hat dann vor dem Ende des Strafvollzugs abschließend zu prüfen, ob der Verurteilte als gefährlich einzustufen ist und es daher der Anordnung der Sicherungsverwahrung bedarf. Kommt es zu einer Aussetzung der Reststrafe auf Bewährung, erlischt der Vorbehalt der Anordnung nicht automatisch. Im Fall eines Bewährungsversagens kann daher Sicherungsverwahrung noch angeordnet werden. Das Gesetz bringt ferner Änderungen im Bereich der Führungsaufsicht, insbesondere führt es das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein.

8. Informationspflichten-Verordnung

Kein förmliches Gesetz, aber von besonderer Bedeutung für die Anwaltschaft ist die zum 17. 5.

2010 in Kraft getretene Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV) v. 12. 3. 2010 (BGBl. I, S. 267). Mit werden die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) umgesetzt. Die Verordnung sieht umfangreiche Informationspflichten des Dienstleistungserbringers gegenüber dem Dienstleistungsempfänger vor. Sie unterscheidet zwischen Informationen, die auf jeden Fall bereit gestellt (etwa Impressum bei Internetauftritten, Angaben zur Berufshaftpflicht, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers) und solchen, die lediglich auf Anfrage mitgeteilt werden müssen (Verweis auf berufsrechtliche Regelungen, Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften). Zu den Einzelheiten s. HUFF ZAP F. 23, S. 895 f.

II. Gesetzesvorhaben (Auswahl)

1. Mediationsgesetz

Die Europäische Union hat die europaweite Förderung der Mediation für derart wichtig erachtet, dass sie für einen begrenzten Bereich die bis zum 20. 5. 2011 umzusetzende Mediationsrichtlinie verabschiedet hat. Für Deutschland könnte die Umsetzung dieser Richtlinie die Chance eröffnen, endlich den Anschluss an internationale Entwicklungen auf dem Gebiet der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu finden. Das BMJ hat im August letzten Jahres einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung an die Länder und Verbände versandt. Wichtigster Teil des geplanten Gesetzespakets ist das Mediationsgesetz (MediationsG). Es soll den notwendigen Verbraucherschutz realisieren, zugleich aber eine Einengung der Mediationstätigkeit durch Überregulierung vermeiden. Der Entwurf wählt einen zweiteiligen Ansatz: Neben dem Mediationsgesetz als einem Berufsgesetz für Mediatoren stehen Regelungen in verschiedenen Verfahrens-

ordnungen, die eine Förderung der Mediation anstreben und die Vollstreckbarkeit von in Mediationen geschlossenen Vereinbarungen erleichtern. Jede Klageschrift soll künftig Angaben enthalten, ob ein Mediationsverfahren vorausgegangen ist bzw. warum es unterlassen wurde (§ 253 Abs. 3 ZPO-E). Aus anwaltlicher Sicht ist das MediationsG bedeutsam, weil nunmehr die nicht anwaltlichen Mediatoren ebenfalls einem Berufsrecht unterworfen werden, das sich an anwaltliche Kernpflichten anlehnt. Die anwaltlichen „core values“ der Unabhängigkeit und der Verschwiegenheit werden künftig auf alle Mediatoren übertragen. Außerdem wird der Rollenwechsel zwischen Parteivertreter und neutralem Mediator in derselben Angelegenheit untersagt. Klargestellt wird, dass ein Anwalt schon zu Beginn eines Mandatsgesprächs entscheiden muss, ob er ein „normales“ Beratungsmandat übernimmt oder als Mediator auftreten möchte. Zurückhaltend ist der Gesetzesentwurf hinsichtlich der Qualifikation der Mediatoren. Aus- und Fortbildung bleiben der Eigenverantwortung des Mediators überlassen. Hier dürfte es im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Nachbesserungen geben.

2. Verbesserter Rechtsschutz im Zivilprozess

Ende November 2010 hat das BMJ den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen bislang unanfechtbare Zurückweisungsbeschlüsse von Berufungsgerichten vorgestellt. Danach sollen künftig die bisher unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlüsse unter den gleichen Voraussetzungen wie heute schon Berufungsurteile überprüfbar sein, indem ab einer Beschwer von 20.000 € die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde ermöglicht wird. Das Gesetz will vor dem Hintergrund, dass heute von der Möglichkeit des § 522 ZPO regional sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht wird, einen einheitlichen Rechtsschutz in ganz Deutschland sicherstellen. Zudem soll die mündliche Verhandlung gestärkt werden. Ist die mündliche Erörterung des Rechtsstreits ein Gebot der Fairness – etwa wegen seiner großen Bedeutung für die Parteien –, soll in Zukunft im Berufungsverfahren selbst

dann mündlich verhandelt werden, wenn die Sache aussichtslos erscheint und keine Grund-satzbedeutung hat.

3. Entschädigung für überlange Prozesse

Bei überlangen Gerichtsverfahren gibt es bisher im deutschen Recht keine speziellen Rechtsschutzmöglichkeiten, obwohl EGMR, BVerfG und die Landesverfassungsgerichte immer wieder den hohen Stellenwert des Anrechts auf angemessene Verfahrensdauer bekräftigt haben. So betreffen seit 2007 über 80 % aller Verurteilungen Deutschlands durch den EGMR überlange Gerichtsverfahren. Diese Rechtsschutzlücke soll nun mit dem geplanten Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geschlossen werden. Der Regierungsentwurf (BT-Drucks. 17/3802) sieht einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat vor, wenn Verfahren unangemessen lange dauern. Ein betroffener Bürger kann künftig eine Entschädigungsklage gegen den Staat erheben und Ersatz für die Nachteile verlangen, die durch die Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer entstanden sind, wenn er zuvor das Gericht mit einer Rüge auf die Verzögerung hingewiesen hat. Um durch wiederholte Verzögerungsrügen die Justiz nicht unnötig zu belasten und dem Gericht die Möglichkeit zur Reaktion zu geben, kann eine Verzögerungsrüge erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten wiederholt werden. Aus dem gleichen Grund ist die Klage auf Entschädigung frühestens sechs Monate nach der Erhebung der Verzögerungsrüge möglich. Über das Bestehen des neuen Anspruchs soll jeweils in der Gerichtsbarkeit entschieden werden, in der das verzögerte Verfahren geführt wurde. Geht es etwa um eine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer vor dem Sozialgericht, soll das Landessozialgericht über die Entschädigung entscheiden.

4. Widerruf von Fernabsatzverträgen

Der Verbesserung des Verbraucherschutzes dient das geplante Gesetz zu Fragen des Wertersatzes bei Widerruf von Fernabsatzgeschäften und über

verbundene Verträge (BR-Drucks. 855/10). Damit bestehende Widerrufsrechte auch effektiv genutzt werden können, müssen Verbraucher künftig keinen Wertersatz mehr leisten, wenn sie die Ware lediglich prüfen und den Vertrag dann widerrufen. Der Gesetzentwurf trägt einer Entscheidung des EuGH (NJW 2009, 3015) Rechnung, nach der die Bestimmungen der Fernabsatzrichtlinie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die Unternehmern gegenüber Verbrauchern einen Anspruch auf Wertersatz für die Nutzung einer im Fernabsatz gekauften Ware auch bei fristgerechtem Widerruf zubilligt. Möglich bleibt aber ein Wertersatzanspruch in Fällen, in denen Verbraucher die Ware auf eine mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts – wie denen von Treu und Glauben und der ungerechtfertigten Bereicherung – unvereinbare Weise benutzt haben.

5. Kostenfallen im Internet

Die Regierungskoalition plant ferner die Bekämpfung missbräuchlicher Kostenbelastung der Internetnutzer. Der jüngst vorgelegte Referententwurf eines Gesetzes gegen Kostenfallen im Internet will sicherstellen, dass nur derjenige zahlen muss, der die Kostenpflicht auch kennt. Internetanbieter werden verpflichtet, mit deutlichem Hinweis über den genauen Preis zu informieren. Verbraucher sind zur Zahlung nur verpflichtet, wenn sie durch Mausklick bestätigen, dass sie den Hinweis auf die Kosten zur Kenntnis genommen haben (sog. ButtonLösung).

6. Beschäftigungsdatenschutz

Ein seit langem diskutiertes arbeitsrechtliches Reformprojekt betrifft der Plan der Bundesregierung, mit dem Gesetz zur Regelung des Beschäftigten-datenschutzes Beschäftigte effektiver vor der unrechtmäßigen Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen (vgl. zum Ganzen FRANZEN RdA 2010, 257). Der nach mehreren Referententwürfen nunmehr vorgelegte Regierungsentwurf (BR-Drucks. 535/10) schlägt zum einen eine Regelung des Fragerechts des Arbeitgebers vor. Klargestellt werden soll, welche Fragen im Bewerbungsverfahren in Bezug auf die künftige Tätigkeit zulässig sind. Präzisiert werden

sollen ferner der Umfang der Zulässigkeit ärztlicher Untersuchungen und das Verbot der heimlichen Videoüberwachung. Schließlich ist eine Regelung zum Einsatz von Ortungssystemen vorgesehen, die nur dann zum Einsatz kommen sollen, wenn dies aus betrieblichen Gründen (etwa für die Sicherheit der Beschäftigten oder zur Koordinierung von Einsätzen) erforderlich ist. Um auch die berechtigten Interessen der Arbeitgeber zu achten, sollen Kontrollen zur Einhaltung geltender Regeln am Arbeitsplatz grundsätzlich möglich bleiben. Viele Einzelheiten des Gesetzepaketes sind heftig umstritten und insbesondere bei den Gewerkschaften auf Kritik gestoßen. Die Bundesregierung musste daher von ihrem Plan abrücken, das Gesetz noch 2010 verabschieden zu lassen.

III. Berufssatzungen

1. Steuerberater

Zum 1. 1. 2011 ist – nach Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen – eine vollständig neu gefasste Berufsordnung der Steuerberater (BOStB) in Kraft getreten. Sie war von der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer am 8. 9. 2010 beschlossen worden. Die Neufassung der Berufsordnung (s. auch den Kurzüberblick von RIEDLINGER DStR 2010, 2658) berücksichtigt die jüngsten Änderungen des Steuerberatungsgesetzes aus dem 8. Steuerberateränderungsgesetz; so ist etwa eine Regelung hinzugekommen, die die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit konkretisiert. Außerdem wurde die Berufsordnung – vor allem im Bereich der Werbung – an die neuere Rechtsprechung angepasst. Umgesetzt wurde u. a. die in diesem Jahr ergangene Rechtsprechung zur Verwendung von nicht amtlich verliehenen Fachberaterqualifikationen. Insgesamt ist die BOStB mit nunmehr 30 Vorschriften aber deutlich schlanker geworden, 32 Normen sind der Reform zum Opfer gefallen. Gestrichen wurden zahlreiche überflüssige zivil-, handels- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen ebenso wie Regelungen, die lediglich den Wortlaut des Steuerberatungsgesetzes wiederholen. Damit haben die Steuerberater endlich wieder eine zeitgemäße Berufsordnung; viele der nun auf-

gehobenen Vorschriften waren nicht nur ein Hemmnis für die Praxis, sondern griffen sogar so stark in die Rechte der Steuerberater ein, dass sie als verfassungswidrig angesehen wurden.

2. Rechtsanwälte

Auch in der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) ist es zu Änderungen gekommen. Der neue § 5 verpflichtet den Rechtsanwalt, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht nur in seiner Kanzlei, sondern auch in der Zweigstelle vorzuhalten. Sein Inkrafttreten zum 1. 1. 2011 (BRAK-Mitt. 2010, 207) ist erst dank einer Entscheidung des Anwaltsenats des BGH (NJW 2010, 3787) möglich geworden, der anders als das BMJ eine Regelungskompetenz der Satzungsversammlung der BRAK für die Zweigstelle bejaht hat. Bereits zum 1. 7. 2010 ist die Regelung über die Briefbögen (§ 10 BORA) geändert worden (BRAK-Mitt. 2010, 69); auch mit ihr sollte der 2007 erfolgte Aufhebung des Zweigstellenverbots Rechnung getragen werden. Nunmehr ist, wenn mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzlei-anschrift (§ 31 BRAO) anzugeben (Einzelheiten zu den neu gefassten §§ 5, 10 BORA bei DECKENBROCK NJW 2010, 3750). Erst zum 1. 3. 2011 in Kraft treten werden Änderungen der §§ 8, 9 und 32 Abs. 3 BORA (BRAK-Mitt. 2010, 253), die von der Satzungsversammlung der BRAK am 25./26. 6. 2010 beschlossen worden sind. Der neue § 8 BORA regelt nun klarer als bislang die Zulässigkeit (werblicher) Hinweise auf eine berufliche Zusammenarbeit. In § 9 BORA heißt es nun schlicht: „Eine Kurzbezeichnung muss einheitlich geführt werden.“ Anders als die Vorgängerregelung wird die Zulässigkeit von Kurzbezeichnungen damit stillschweigend vorausgesetzt. Mangels einschränkender Regelung kann sie nicht nur von Sozietäten, sondern auch von einem Einzelanwalt, Bürogemeinschaften oder Kooperationen geführt werden. Damit hat die Satzungsversammlung dem Druck der anwaltsgerichtlichen Rechtsprechung nachgegeben, die trotz der sich im Wesentlichen auf die Sozietät beschränkenden Formulierung in § 9 S. 1 BORA a. F. auch für Kooperationen ein sog. „common branding“ akzeptiert hat.